



Kostenvereinbarung zur Bildung eines örtlichen Verwaltungs- und Ordnungsbehördenbezirkes der Gemeinden Biebertal und Lahnu

Vorbemerkung:

Die Gemeinden Lahnu und Biebertal vereinbaren, vorbehaltlich der Zustimmung des Regierungspräsidiums in Gießen, einen gemeinsamen örtlichen Verwaltungs- und Ordnungsbehördenbezirk gemäß § 82 Abs. 1 S. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14.01.2005 (GVBl. I. S. 14) zu bilden.

Der gemeinsame Bezirk soll unter dem Namen „Gemeinsamer Verwaltungsbezirk Schwarzbachtal“ (GVS) geführt werden.

Zum Ausgleich der entstehenden Kosten der gemeinsamen Aufgabenerledigung wird folgende Kostenvereinbarung gemäß § 2 (4) der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes der Gemeinden Biebertal und Lahnu und des § 2 (4) der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Bildung eines örtlichen Verwaltungsbehördenbezirkes der Gemeinden Biebertal und Lahnu getroffen:

§1

Kosten der Administration und Ahndung von Verstößen

Zur administrativen Erledigung der Aufgaben des GVS wird die Gemeinde Lahnu eine halbe Stelle zur Verfügung stellen. Die Kosten der Stelle werden entsprechend der Anzahl der geahndeten Fälle in den beiden Gemeinden prozentual geschlüsselt, aufgeteilt und der Gemeinde Biebertal anteilig in Rechnung gestellt. Die Abrechnung der Personalkosten erfolgt im Januar für das vergangene Jahr. Basis der Vergütung ist eine Stelle nach TVöD 8. Weitere Overhead, Sach- und Qualifizierungskosten werden wechselseitig nicht verrechnet. Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung übt die Gemeinde Lahnu aus.

§2

Kosten zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen in den Gemeinden

Zur Durchführung von Ordnungsmaßnahmen stellt die Gemeinde Biebertal einen Ordnungspolizisten ein. Notwendige Qualifizierungsmaßnahmen sind durch die Gemeinde Biebertal zu tragen. Die Personalkosten werden jeweils zur Hälfte von der Gemeinde Biebertal und Lahnu getragen. Die Abrechnung der Personalkosten erfolgt immer im Januar für das vergangene Jahr. Weitere Overhead- und Sachkosten werden wechselseitig nicht verrechnet. Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung übt die Gemeinde Biebertal aus.

§3

Kosten des Blitzgerätes, des anzuschaffenden Fahrzeuges und Folgekosten

Die Gemeinden Biebertal und Lahnu verpflichten sich gemeinsam ein Fahrzeug zum Blitzen und ein Blitzgerät anzuschaffen. Sämtliche Folgekosten, die im direkten Zusammenhang mit der Beschaffung der Wirtschaftsgüter entstehen, werden jeweils von der Gemeinde Lahnu und Biebertal hälftig getragen. Federführend bei der Beschaffung ist die Gemeinde Lahnu. Die Beschaffung erfolgt im Einklang mit der Gemeinde Biebertal. Die hälftigen Kosten der Beschaffung sind der Gemeinde Lahnu spätestens einen Monat nach der Kassenwirksamkeit durch Zahlung zu erstatten.



Folgekosten (z.B. Treibstoff, Unterhaltungskosten des Fahrzeuges und des Blitzgerätes) werden mit der Abrechnung im Januar des Folgejahres ausgeglichen.

§4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in der unwirksamen Bestimmung enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltende Regelungslücken. Zur Behebung evtl. Lücken verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am Nächsten kommt, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

§5 Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung des gemeinsamen Verwaltungsbehördenbezirkes durch das Regierungspräsidium in Gießen im Staatsanzeiger in Kraft.

Lahnau,

Bürgermeisterin Silvia Wrenger-Knispel

1. Beigeordnete Ursula Claudi

Biebertal,

Bürgermeisterin Patricia Ortmann

1. Beigeordneter Peter Kleiner